

S a t z u n g

„Freundeskreis Paul-Lincke-Ring e.V.“

in der Fassung vom 22. Februar 2019

Abschnitt I - Allgemeine Grundlagen

Artikel 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein nennt sich „Freundeskreis Paul-Lincke-Ring e.V.“, nachfolgend auch Freundeskreis oder Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Goslar und ist seit dem 13. August 2009 unter der Nummer VR 200589 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Artikel 2 - Vereinsziele und Neutralitätsgebot

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Wahrung des Andenkens an den Komponisten Paul Lincke und seine Werke sowie die feste Verankerung der Verleihung des von der Stadt Goslar gestifteten „Paul-Lincke-Ringes“ für namhafte Tonkünstler oder Interpreten der Unterhaltungsmusik im Kulturkalender der Stadt Goslar.
3. Ferner will der Verein
 - die Tradition des zweijährigen Verleihungszeitraumes sicherstellen und nach Möglichkeit eine jährliche Verleihung unterstützen,
 - bei der Auswahl des Preisträgers oder der Preisträger mitwirken,
 - die Verleihungszeremonie aktiv mit gestalten und
 - eine gute Zusammenarbeit mit der Paul-Lincke-Gesellschaft in Berlin pflegen.
4. Der Verein ist unabhängig und politisch neutral, mit ausschließlich ideeller Zielsetzung. Er darf nur dann und nur solange mit anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, wie seine Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleiben.

Artikel 3 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen finanzielle Mittel aus den Beitragseinnahmen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Finanzielle Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit können erstattet werden.

Abschnitt II – Aufgaben der Vereinsorgane

Artikel 4 – Organe

Organe des Freundeskreises sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Artikel 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Sie ist jährlich einmal im ersten Halbjahr einzuberufen und insbesondere zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, bei denen eine einmalige Wiederwahl möglich ist,
 - die Entlastung des Vorstandes nachdem der Rechenschaftsbericht und der schriftliche Rechnungsprüfungsbericht entgegengenommen wurde,
 - Satzungsänderungen,
 - die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag schriftlich durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen. Wahlen, geplante Änderungen der Satzung sowie Änderungen des Mitgliedsbeitrages sind in der Tagesordnung ausdrücklich bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. An-

träge zur Änderung der Satzung und Initiativanträge bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung, Änderungen des Mitgliedsbeitrages und zur Auflösung des Vereins können nach Initiativanträgen nicht gefasst werden. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nur gegeben, wenn die Hälfte der erschienenen Versammlungsteilnehmer anwesend ist.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder eine Einberufung durch unterschriebenen Antrag und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Einberufungsbegehren ist an den Vorstand zu richten.
7. Jede Versammlung bedarf einer Versammlungsleitung. Nach Eröffnung der Versammlung und Abstimmung über die Tagesordnung ist die Versammlungsleitung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Der Versammlungsleiter leitet und der Vorsitzende schließt die Versammlung.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist unparteiisch zu führen, darf nur berichten, nicht kommentieren und ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll hat in jedem Fall zu enthalten:
 - den Beginn und das Ende der Versammlung,
 - das Teilnehmerverzeichnis bei der Eröffnung,
 - den Wortlaut der gestellten Anträge und
 - die Namen der Antragsteller,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie
 - das genaue Ergebnis der Abstimmungen.
9. Protokolle sind den Versammlungsteilnehmern durch die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Kenntnis zu bringen und der betreffende Ort bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
10. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls. Solche Einsprüche müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
11. Ist der Einspruch berechtigt, so kann der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter Änderungen des Protokolls vornehmen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig.

Artikel 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen von denen der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung namentlich zu wählen sind. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Konzipierung und Leitung der inhaltlichen Aufgaben des Vereins,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung und Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes sowie
 - Beschlussfassung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Bei der folgenden Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des kommissarisch eingesetzten oder nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die jeder für sich allein vertretungsbefugt sind. Letzterer wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 7 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen in Form einer Einzel- oder Partnermitgliedschaft werden, die die Satzung des Vereins anerkennen. Das Aufnahmebegehren ist auf einem unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Natürliche oder juristische Personen, die über die Anerkennung der Ziele des Vereins hinaus finanzielle bzw. andere materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern wollen, können die Fördermitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden und erfolgt entweder rückwirkend zum 1. Januar des laufenden oder zum 1. Januar des folgenden Jahres. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie sind gehalten, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

Artikel 8 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch eine schriftlich abgefasste Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende,
 - durch Ausschluss oder
 - wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht bis zum 30. September des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.

Artikel 9 - Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Freundeskreis erfolgt:
 - wenn Umstände bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten oder
 - es schuldhaft dem Ansehen des Vereins schadet oder der Satzung vorsätzlich entgegenhandelt und
 - der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig ist.
2. Werden einen Ausschluss rechtfertigende Tatsachen bekannt, leitet der Vorstand ein Ausschlussverfahren ein. Er bestimmt zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen sowie zur Anhörung des Betroffenen einen Ermittlungsführer. Die Einleitungsverfügung und der Name des Ermittlungsführers sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sache zu äußern.
3. Auf der Grundlage des schriftlichen Ermittlungsberichtes des Ermittlungsführers entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
4. Mit einer Frist von zwei Monaten nach Eingang kann der Betroffene schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss einlegen. Diese entscheidet endgültig.
5. Richten sich das Verfahren gemäß Nr. 1 und 2 gegen ein Mitglied des Vorstandes, ist es mit dem Tage der Zustellung der Einleitungsverfügung von der Wahrnehmung seines Amtes entbunden. Über den Ausschluss entscheidet allein und endgültig die Mitgliederversammlung.
6. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist erst nach zumindest zwei Jahren möglich.

Abschnitt IV - Haushalt**Artikel 10 - Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zwei in Partnerschaft lebende Mitglieder haben gemeinsam das eineinhalbfache des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Bei bestehenden Partnermitgliedschaften ist nach wie vor der einfache Jahresbeitrag fällig.

2. Eine Rückerstattung beim Ausscheiden oder Ausschluss des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Artikel 11 - Haushaltsführung, Haushaltsplan

1. Für die Haushaltsführung des Vereins gelten die Grundsätze des allgemeinen Haushaltsrechts.
2. Den finanziellen Verfügungsrahmen von Ausgaben der Repräsentanten (Vertretungsbefugte gemäß § 26 BGB) für besondere Anlässe, legt der Vorstand in der Geschäftsordnung fest. In allen weiteren finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister zu beteiligen.
3. Das Vereinsvermögen ist bei Geldinstituten anzulegen, wobei der Bargeldbestand des Schatzmeisters € 200,-- nicht übersteigen soll.
4. Der Vorstand stellt jeweils für ein Geschäftsjahr (1. 1. bis 31. 12.) den Entwurf eines Haushaltsplanes auf.
5. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres und der Amtszeit des Vorstandes ist Rechnung zu legen, die durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer abzunehmen ist.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Artikel 12 - Auflösung

1. Der Freundeskreis Paul-Lincke-Ring e.V. ist aufgelöst, wenn eine gemäß Artikel 5 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Goslar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Stadtteil Hahnenklee – Bockswiese zu verwenden hat.

Artikel 13 - Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung hat die Zustimmung der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2019 mit 24 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen von 30 stimmberechtigten Mitgliedern gefunden.

Sie ist einen Tag nach der Eintragung der Satzungsänderung durch das Vereinsregister in Braunschweig, am 26. März 2019, in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25. März 2015 außer Kraft.